

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Kämmerei	Nummer	2026/695
Sachbearbeiter	Frau Ramer	Datum	22.09.2026
Aktenzeichen	SG20-9244		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	29.09.2026	öffentlich

Erlass der Dritten Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

Sachverhalt / Rechtslage

A. Grundsätzliches zum Fremdenverkehrsbeitrag

Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung

Entsprechend § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, zur Deckung des gemeindlichen Aufwands für die Fremdenverkehrsförderung von den o. g. Personen einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben.

Beispiel:

Bei 10.941 Einwohnern (Stand: 31.12.2024) wären daher ca. 76.600 Übernachtungen notwendig. Es konnten im Jahr 2024 über 531.000 Gästeübernachtungen verzeichnet werden. Diese Maßgabe ist somit mehr als erfüllt.

Durch den Erlass der Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 11.12.1990 nahm die Stadt Staffelstein die Möglichkeit dieser zusätzlichen Einnahmequelle zur zumindest teilweisen Deckung der fremdenverkehrsrelevanten Ausgaben in Anspruch.

Berechnung des FVB

Anhand der abgegebenen Erklärungen werden die Gewerbebetriebe, soweit diese vom Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar profitieren, zu einem Fremdenverkehrsbeitrag herangezogen. Hierfür wird eine Vergleichsberechnung aufgestellt:

a) *Berechnung nach dem Umsatz:*

Bei dieser Berechnung wird der Umsatz mit dem festgelegten prozentualen Vorteilssatz (Vorteil aus dem Fremdenverkehr) multipliziert. Der sich hieraus ergebende fremdenverkehrsrelevante Betrag wird dann noch mit einem Mindestbeitragssatz, welcher je nach Art des Gewerbebetriebes zwischen 0,0625 % und 0,6250 % liegt, multipliziert.

b) *Berechnung nach dem Gewinn:*

Bei diesem Berechnungsmodus wird der erwirtschaftete Gewinn ebenfalls mit dem jeweiligen Vorteilssatz und anschließend mit dem satzungsgemäß festgelegten Beitragssatz (derzeit 5 %) multipliziert.

Die beiden sich aus den Berechnungen ergebenden Beträge werden nun miteinander verglichen. Gemäß § 2 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung wird dann der höhere Betrag herangezogen und als der für sie maßgebende Fremdenverkehrsbeitrag festgesetzt.

B. Mögliche Anhebung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wurde zuletzt im Jahr 1996 von 4 v.H. auf 5 v.H. erhöht.

Im Haushaltsjahr 2025 wurden 523.290,79 € an Fremdenverkehrsbeitrag eingenommen.
Die Einnahmen berechnen sich aus den Vorauszahlungen für das laufende Jahr sowie den Abrechnungen des Vorjahres.

Beispiel:

Im Jahr 2025 wurden

401.509,68 € als Vorauszahlungen festgesetzt

121.781,11 € ergaben sich aus Nachzahlungen von 2023 und noch nicht berechnete Vorjahre

523.290,79 €

Dennoch verbleibt ein Defizit für die Aufwendungen für die Pflege oder die Schaffung von Einrichtungen für Kur- und Erholungszwecke von 1.057.083 € (im Jahr 2025).

Aktuell gibt es 570 aktive FVB-Fälle, davon 454 aus Bad Staffelstein.

Der durchschnittliche Beitragssatz aller FVB-erhebenden Gemeinden in Bayern beträgt zum Stand Juni 2026 6,02 v.H.

Bei einer Erhöhung von 5 auf 6 v.H. würden sich die Mindestbeitragssätze wie folgt verändern:

	0 – 5 v.H.	0,0625 / neu: 0,075 v.H.
über	5 – 10 v.H.	0,1875 / neu: 0,225 v.H.
über	10 – 15 v.H.	0,3125 / neu: 0,375 v.H.
über	15 – 20 v.H.	0,4375 / neu: 0,525 v.H.
über	20 v.H.	0,6250 / neu: 0,750 v.H.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung des Beitragssatzes nicht zur Minderung des Vorteilssatzes führen kann.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Vorberatung vom 10.07.2026 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, den Beitragssatz von 5,0 v.H. auf 6,0 v.H. anzuheben.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags. Die Änderungssatzung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

Bad Staffelstein, 22.09.2026

Ramer
Kämmerin